

SATZUNGEN DES WELTNETZES
“CRESCENDO”
aisbl

Titel I. Bezeichnung, Sitz, Gegenstände und Aktivitäten

Artikel 1 Bezeichnung

Es wird eine internationale Vereinigung ohne Gewinnabsicht (AISBL) gegründet mit Namen “Weltnetz CRESCENDO”, abgekürzt “CRESCENDO aisbl” (im folgenden die Vereinigung).

Diese Vereinigung wird vom belgischen Gesetz vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Gewinnabsicht, internationale Vereinigungen ohne Gewinnabsicht und Stiftungen geregelt, welches durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 und durch die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes geändert wurde. Diese Vereinigung wird auf unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 2 Gesellschaftssitz

Der Gesellschaftssitz der Vereinigung wird in Brüssel, rue Saphir, 15 – 1030 Brüssel, festgelegt, im Gerichtsbezirk Brüssel.

Dieser kann durch einfachen Beschluss des Generellen Direktionsorgans (OGD) verlegt werden.

Artikel 3 Gegenstände und Aktivitäten

Die Vereinigung verfolgt folgende nichtgewinnbringende Gegenstände internationalen Nutzens:

- 3.1. Den Mitgliedern als Verbindung dienen, als Austauschort und Unterstützung gemeinsamer Aktionen, um auf weltlichem und lokalem Niveau ein positives Bild des Alterns zu fördern, das im Respekt der Würde und Rechte der Rentner und älterer Menschen inspiriert ist, sowie die Entwicklung der eigenen Aufgabe begünstigen.
- 3.2. Die gemeinsame Aktion ihrer Mitglieder unterstützen, insbesondere Aktivitäten der Information, Weiterbildung, Austausche, Veröffentlichungen und Vertretung bei zivilen und kirchlichen Einrichtungen organisieren.
- 3.3. Im internen Kreis die Entstehung von Netzen auf regionalem, nationalem und lokalem Niveau anregen und deren Aktion in Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit den bereits auf diesem Gebiet vorhandenen OIC unterstützen.

- 3.4. Alle vom Netz und den Mitgliedern erstellten Veröffentlichungen untersuchen, vertiefen und verbreiten.
- 3.5. Mit jeder Organisation zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgt gemäss der Gründungsakte des Netzes.
- 3.6. Ganz allgemein: jegliche Initiative ergreifen und fördern, die den oben genannten Zielen dient.

Titel II Mitglieder

Artikel 4 Eigenschaft des Mitglieds

*Die Vereinigung steht Belgien und Ausländern offen.
Sie besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die laut den Gesetzen und Bräuchen ihres Herkunftslandes bestellt sind.*

Die Vereinigung besteht aus zwei Mitgliederkategorien:

4.1

Die ordentlichen Mitglieder

Das sind internationale katholische Organisationen oder Organisationen und natürliche Personen, die das Verwaltungsorgan (O.d.A) für geeignet erachtet, den in der Gründungsakte und Internen Ordnung der Vereinigung beschriebenen Anforderungen zu entsprechen.

Die assoziierten Mitglieder

Das sind Organisationen oder natürliche Personen, die dem Geiste der Vereinigung nahestehen und deren Aktivitäten unterstützen aufgrund des von ihnen bekundeten Interesses.

4.2 Lediglich die ordentlichen Mitglieder besitzen Wahlrecht.

4.3 Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder der Vereinigung sind berechtigt, untereinander neue Gruppen zu bilden im Rahmen regionaler, nationaler oder lokaler Netze.

Artikel 5 Aufnahme, Rücktritt, Ausschluss

5.1 Die Aufnahmebedingungen sind folgende:

Für die ordentlichen Mitglieder:

- Ihre Kandidatur förmlich errichten und die Gründungsakte und Satzungen unterzeichnen.
- Den in Art. 3.1 beschriebenen Charakteristiken entsprechen.

- Sich zu effektiver Teilnahme an den Aktivitäten der Vereinigung verpflichten.
- Zu ihrem Funktionieren finanziell beitragen.

Für die assoziierten Mitglieder:

- Ihre Kandidatur förmlich errichten und die Gründungsakte und Satzungen unterzeichnen.
- Die Annahme der in Art. 3.2 beschriebenen Charakteristiken klar zum Ausdruck bringen.
- Die Aktivitäten der Vereinigung unterstützen.
- Zur Finanzierung beitragen.

5.2 Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder werden vom O.d.A. mit einfacher Mehrheit aufgenommen, das feststellt, ob diese alle Aufnahmebedingungen erfüllen, die weiter oben beschrieben sind und in der Internen Ordnung vervollständigt wurden.

Das O.G.D. wird von diesen Aufnahmen unterrichtet. Wenn das O.d.A. eine Kandidatur zurückweist, hat der Kandidat das Recht, dies vor dem O.G.D. anzufechten.

5.3 Den Mitgliedern steht es frei, sich jederzeit von der Vereinigung zurückzuziehen, indem sie ihre Bitte per Einschreiben an das O.d.A. richten, das diese dem O.G.D. mitteilt.

5.4 Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch Rücktritt oder Auflösung der Mitgliedorganisation;
- durch Rücktritt der natürlichen Person;
- durch Ausschluss, wenn die erforderlichen Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind oder aufgrund irgendeines anderen ernsthaften Grundes;
- durch nichterfolgte Zahlung des Jahresbeitritts während zwei aufeinanderfolgender Jahre.

Der Ausschluss der Mitglieder von der Vereinigung kann vom O.d.A. vorgeschlagen werden nach Anhören der Verteidigung des Betreffenden und wird, wenn dies zutrifft, von dem O.G.D. mit 2/3-Mehrheit ihrer anwesenden oder vertretenen Mitglieder genehmigt.

Das Mitglied, das durch Ableben oder aufgrund eines anderen Grundes nicht mehr zu der Vereinigung gehört, hat keinerlei Anrecht auf das Gesellschaftskapital.

Artikel 6 - Mitgliederbeiträge - Mittel der Vereinigung

6.1 Die Mittel der Vereinigung bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder;

- Schenkungen, Nachlässen und freiwilligen Beiträgen;
- Einkünfte aus den Aktivitäten der Vereinigung;
- öffentlichen und privaten, internationalen und lokalen Subventionen, die aus internationaler Unterstützung stammen, von Regierungen, Stiftungen oder anderen Organisationen, die vom O.d.A. akzeptiert wurden.

6.2 Die Beitragshöhe der ordentlichen und assoziierten Mitglieder wird von dem O.G.D. auf Vorschlag des O.d.A. festgelegt.

Titel III – Generelles Direktionsorgan (O.G.D.)

Artikel 7 - Befugnisse

Das O.G.D. besitzt Vollmachten zur Durchführung der Gegenstände und Aktivitäten der Vereinigung.

Insbesondere fallen folgende Punkte unter ihre ausschliessliche Zuständigkeit:

- a) Änderung der Satzungen.
- b) Ernennung und Widerruf der Räte, und wenn erforderlich, der Auditoren.
- c) Genehmigung der Bilanzen und Jahresabrechnungen.
- d) Rücknahme der Vollmachten der Räte, oder wenn erforderlich, der Auditoren.
- e) Annahme einer Internen Ordnung.
- f) Genehmigung der Politik und des mehrjährigen Programms der Aktivitäten.
- g) Festlegung der Beiträge.
- h) Verteilung der Mitgliedschaft.
- i) Aufnahme neuer Mitglieder.
- j) Ausschluss eines Mitglieds.
- k) Freiwillige Auflösung der Vereinigung.

Artikel 8 - Zusammensetzung

- 8.1 Das O.G.D. besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie können sich von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied kann lediglich über eine andere Wahlstimme ausser der eigenen verfügen.
- 8.2 Die assoziierten Mitglieder können an den Versammlungen des O.G.D. mit Stimm-, jedoch nicht mit Wahlrecht, teilnehmen.
- 8.3 Die ordentlichen Mitglieder können, sollte dieser Fall eintreten, ihr Wahlrecht schriftlich ausüben oder durch irgendeine andere Art der Mitteilung.

Artikel 9 - Einberufung

- 9.1 Das O.G.D. tritt rechtskräftig unter dem Vorsitz des Präsidenten der Vereinigung zusammen oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten bzw. des ältesten amtierenden Rats am Gesellschaftssitz oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort.
- 9.2 Diese Einberufung erfolgt durch den Schriftführer und/oder Präsidenten und wird per Brief, Fax, E-Mail oder irgendeine andere Art der Mitteilung zugestellt, und zwar mindestens 14 Tage vor der Versammlung des O.G.D. Die Einberufung beinhaltet die von dem O.d.A. erstellte Tagesordnung.
- 9.3 Das O.G.D. tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
- 9.4 Der Präsident der Vereinigung führt den Vorsitz des O.G.D.

Artikel 10 - Beschlussfassung

- 10.1 Damit die Beschlüsse des O.G.D. rechtskräftig sind, muss die Hälfte sowie ein weiteres der ordentlichen Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sein (Quorum).
- 10.2 Sollte dieses Quorum nicht erzielt werden, wird eine zweite Sitzung des O.G.D. einberufen, die dann rechtskräftig Beschlüsse fassen kann, ganz gleich wieviele ordentliche Mitglieder zugegen oder vertreten sind.
- 10.3 Das O.G.D. wählt den Präsidenten unter den von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei möglicher Erneuerung einer weiteren Amtszeit.
- 10.4 Die Beschlüsse des O.G.D. werden mit einfacher Mehrheit der Wahlstimmen der gegenwärtigen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst, ausser im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds, der Satzungsänderung oder Auflösung der Vereinigung. In diesen Fällen bedarf es der 2/3-Mehrheit der Wahlstimmen.
- 10.5 Die Wahlen finden durch Handerheben statt ausgenommen die Wahlen des Präsidenten, des O.d.A. und seines Vorsitzes, in diesem Fall finden diese in Geheimwahl statt, wenn ein Mitglied dies wünscht.

Artikel 11 - Bedingungen der Änderung der Satzungen und der Auflösungs-Liquidierung

- 11.1 Unbeschadet der Artikel 50 §3, 51 §2 und §3, 55 und 56 des Gesetzes über nicht gewinnbringende Vereinigungen, über nicht gewinnbringende internationale Vereinigungen und Stiftungen, muss jeglicher Vorschlag, dessen Gegenstand eine Änderung der Satzungen oder die Auflösung der Vereinigung bedeutet, von dem O.d.A. ausgehen bzw. von zumindest 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Vereinigung.
- 11.2 Das O.d.A. muss den Mitgliedern der Vereinigung mindestens drei Monate im voraus das Datum der Versammlung des O.G.D. mitteilen, das über diesen Vorschlag sowie über die vorgeschlagenen Änderungen entscheidet.
- 11.3 Jegliche Entscheidung der Änderung der Satzungen oder Auflösung der Vereinigung kann lediglich vom O.G.D. getroffen werden. Das O.G.D. kann nicht rechtskräftig über den Vorschlag beraten, wenn nicht 2/3-Mehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erzielt wird.

- 11.4 Es wird kein Beschluss gefasst, wenn dieser nicht von der 2/3-Mehrheit der Wahlstimmen der gegenwärtigen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder gewählt wird. Wenn dennoch das O.G.D. nicht die 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Vereinigung erzielt, wird eine neue Versammlung einberufen, als frühester Termin 14 Tage später, bei der definitiv und gültig über den Vorschlag entschieden wird, und zwar bei der gleichen 2/3-Mehrheit der Stimmen, ganz gleich wieviele Mitglieder zugegen und vertreten sind.
- 11.5 Im Falle der Auflösung ernennt das O.G.D. einen Verwalter ad hoc, der das Vermögen der Vereinigung liquidiert gemäss den in Belgien gültigen gesetzlichen und satzungsgerechten Verfügungen und das restliche eventuelle Reinvermögen wird einer nichtgewinnbringenden, privatrechtlichen juristischen Person zugeführt, die ähnliche Ziele wie die der Vereinigung verfolgt oder wenn nicht, einem uneigennütigen Zweck, der einem der Gegenstände der Vereinigung nahesteht.

Titel IV - Verwaltungsorgan (O.d.A.)

Artikel 12 - Zusammensetzung und Befugnisse des Verwaltungsorgans (O.d.A)

- 12.1 Die Vereinigung wird von einem O.d.A. verwaltet, dessen Zusammensetzung im Rahmen des Möglichen die internationale Verschiedenheit und das Gleichgewicht Männer-Frauen widerspiegelt.
- 12.2 Das O.d.A. besteht aus 5 bis 15 Personen, die unter den von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden, bei möglicher Erneuerung einer weiteren Amtszeit.
- 12.3 Der Präsident der Vereinigung steht sowie dem O.G.D. als auch dem O.d.A. vor. Das O.d.A. wählt unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere Vizepräsidenten, einen Schatzmeister und einen Generalsekretär, die beiden letzteren auf Vorschlag des Präsidenten. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, bei möglicher Erneuerung einer weiteren Amtszeit.
- 12.4 Den Mitgliedern des O.d.A. obliegt als erste Verantwortung die globale Führung der Vereinigung, und nicht die Interessenvertretung ihrer Organisation oder Region.
- 12.5 Der Präsident ist ermächtigt, andere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des O.d.A. einzuladen, wenn die Tagesordnung oder der Beitrag eines externen Experten dies rechtfertigt.
- 12.6 Das O.d.A. besitzt sämtliche Vollmachten für die Geschäftsführung und Verwaltung, ausser den Befugnissen des O.G.D. und unter Berücksichtigung der effektiven Gegenwart von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- 12.7 Die tägliche Geschäftsführung kann dem Präsidenten überlassen werden und/oder mehreren Räten oder einem oder mehreren zuvor vorgeschlagenen Räten, deren Vollmachten festgelegt sind.
- 12.8 Ausserdem können auf dessen Verantwortung hin einer oder mehreren Personen bestimmte Sondervollmachten erteilt werden.
- 12.9 Das Verwaltungsorgan (O.d.A):
- bereitet die O.G.D. vor und führt deren Beschlüsse aus;
 - arbeitet die Aktivitätenprogramme aus;

- arbeitet Stellungnahmen, Erklärungen oder irgendein anderes Dokument aus, die für die Vereinigung verpflichtend sind;
- bereitet die Jahresbudgets vor;
- legt die Jahresabrechnung und Bilanzen vor zur Genehmigung durch das O.G.D.;
- sucht die Finanzierung der Vereinigung und derer Aktivitäten;
- stellt Personal ein;
- und ergreift ganz allgemein jederlei Initiative und Entscheidung, die für das Leben der Vereinigung und die Durchführung ihrer Gegenstände erforderlich sind.

12.10 Die Amtsführung der Mitglieder des O.d.A. ist unentgeltlich.

Artikel 13 - Besondere Verfügungen

- 13.1 Die Räte können vom O.G.D. gekündigt werden mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- 13.2 Im Fall eines unbesetzten Amtes im Laufe einer Amtszeit kann das O.G.D. vorübergehend einen Vertreter ernennen, der die Amtsführung des Vertretenen beendet.
- 13.3 Alle Handlungen, die mit der Ernennung, Kündigung und Amtrücktritt der Räte zusammenhängen, werden dem öffentlichen Justizwesen mitgeteilt, damit diese ins Register eingetragen und im Staatsanzeiger "Annexes du Moniteur" auf Kosten der Vereinigung veröffentlicht werden.

Artikel 14 - Einberufung

- 14.1 Dem O.d.A. steht der Präsident der Vereinigung vor, ansonsten einer der Vizepräsidenten. Die Versammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten einberufen. Sie kann ebenso durch besondere Einberufung stattfinden.
- 14.2 Die Einberufung erfolgt per Brief, Fax, E-Mail oder irgendeine andere Mitteilungsart.

Artikel 15 - Beschlussfassung

- 15.1 Die Räte können sich von einem anderen entsprechend autorisierten Rat vertreten lassen, der eine Autorisation ad hoc vorlegt. Ein Rat darf nur eine einzige Autorisation vorweisen.
- 15.2 Die Entscheidungen des O.d.A. werden aufgrund der Mehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Räte getroffen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 15.3 Die Tagesordnung der Versammlungen wird vom Generalsekretär vorbereitet und durch den Präsidenten genehmigt.

- 15.4 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem (oder den) Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.
- 15.5 Der Vorstand versammelt sich, falls erforderlich, zwischen zwei Versammlungen des O.d.A. Er führt die Entscheidungen des O.d.A. aus und leitet die Vereinigung.
- 15.6 Das Sekretariat der Vereinigung wird vom Generalsekretär geleitet, der von dem O.d.A. ernannt wird. Er ist verantwortlich für die Verwaltungsführung und die Einstellung des Personals des Sekretariats. Er legt dem Präsidenten Rechenschaft über seine Aktivitäten ab.
- 15.7 Die Befugnisse des Vorstands sind folgende:
- die Vereinigung vertreten und deren Aktivitäten koordinieren;
 - die Vereinigung und deren Aktivitäten bekanntmachen;
 - die Entscheidungen des O.G.D., des O.d.A. und des Vorstands in der Praxis durchführen und die Weiterbetreibung sicherstellen.

Artikel 16 - Erweiterung der Vollmachten

- 16.1 Der Artikel 49 des Gesetzes legt die Erweiterung der Vollmachten der Räte fest.
- 16.2 Die finanzielle Verantwortung der Mitglieder der Vereinigung ist auf den Betrag ihrer Jahresbeiträge begrenzt.

Artikel 17 - Vertretung der Vereinigung

- 17.1 Alle Handlungen, die die Vereinigung verpflichten, werden abgesehen von Sondervollmachten vom Präsidenten und einem anderen Rat, der Mitglied des Vorstands ist, unterzeichnet, die die für diesen Zweck übertragenen Vollmachten nicht vor Dritten rechtfertigen brauchen.
- 17.2 Die gerichtlichen Verfahren sowohl als Kläger wie auch Beklagter werden von dem O.d.A. verfolgt, das von dem Präsidenten oder einem für diesen Zweck vom Präsidenten bestimmten Rat vertreten wird.
- 17.3 Die Vereinigung wird rechtskräftig vertreten in den Banken mit zwei gemeinsamen Unterschriften des Präsidenten, des Schatzmeisters und/oder Generalsekretärs oder eines anderen Mitglieds oder einer anderen Person, die das O.d.A. ernannt.

Artikel 18 - Budget und Jahresabrechnung

- 18.1 Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist jährlich. Es geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 18.2 Aufgrund des Artikels 53 des Gesetzes werden die Jahresabrechnungen des verfloßenen Geschäftsjahres sowie das Budget des folgenden Geschäftsjahres jedes Jahr vom O.d.A. festgelegt und dem O.G.D. zur Genehmigung vorgelegt in der erstmöglich stattfindenden Versammlung.

- 18.3 Für Zahlungen, die unter dem von der Internen Ordnung festgelegten Betrag liegen, beschliesst das O.d.A., eine Einzelunterschrift zu genehmigen.
- 18.4 Gemäss dem derzeitigen belgischen Reglement bedarf jederlei Schenkung über 100.000 Euros einer Autorisation durch Königliches Dekret.

Artikel 19 - Allgemeine Verfügungen

- 19.1 Die Originalfassung der vorliegenden Satzungen ist in französischer Sprache abgefasst, die im Streitfall die gültige Fassung ist.
- 19.2 Die Vereinigung wird von dem belgischen Gesetz vom 27. Juni 1921 geregelt, das durch das Gesetz vom 2. Mai 2002 geändert wurde, sowie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes. Die in diesen Satzungen nicht vorgesehenen Punkte werden von der Internen Ordnung der Vereinigung geregelt, und letztendlich in Übereinstimmung mit den Verfügungen der belgischen Gesetzgebung.

Genf, den 9. Oktober 2005

Unterschrift der Gründungsmitglieder